
Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz

(Änderung vom 21. März 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011,¹

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1, Bst. a und Abs. 2 (neu)

¹ (Der Vorgeladene hat die volle Gebühr für die Führerprüfung zu entrichten, wenn er:)

a) sich nicht spätestens 15 Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin abmeldet bzw. diesen verschiebt;

² Im Falle von Abs. 1 Bst. a entfällt die Gebühr, wenn der freigewordene Prüfungstermin sofort mit einer anderen Führerprüfung belegt werden kann.

§ 10 Abs. 1, Bst. i, j, k und l (neu)

¹ (Es werden erhoben:)

- | | |
|---|---------------------------|
| i) für die Kursdatenerfassung von VKU- und PGS-Kursen durch das Verkehrsamt (Fahrlehrer ohne SARI) pro Kurs | Fr. 20.-- |
| j) für die Erfassung von Absolventen von VKU- und PGS-Kursen durch das Verkehrsamt (Fahrlehrer ohne SARI) pro Absolvent | Fr. 5.-- |
| k) für die verspätete SARI-Eintragung oder Meldung von VKU- und PGS-Kursen sowie Kursabsolventen | Fr. 30.-- |
| l) für andere in dieser Gebührenordnung nicht erwähnte Massnahmen und Dienstleistungen je nach Aufwand | Fr. 30.-- bis Fr. 2000.-- |

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt wie folgt in Kraft:

a) § 6 am 1. April 2017;

b) § 10 am 1. Juli 2017.

Schwyz, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 782.300.

² SRSZ 782.311.